

Reservat diese Ordnung nach belieben zu bessern
mindern / auch gar zu heben.

Schließlich reserviren und vorbehalten sich die
Herrn Landes Räte und Ältesten sampt ei-
ner ganzen Edlen Ritterschafft ausdrücklich
diese ihre einhellige Ordnung mit beliebung der Obrig-
keit allemahl zu verbessern / zu mehrern / zu mindern /
oder auch so oft es des Landes Zustand / und der
Zeit gelegenheit ersodern möchte / gänzlich und vol-
lenkommen wieder aufzuheben. Wornach sich Je-
weder zurichten / daß alle diese einhellige Beliebung
(den ersten Punct ob eingeführter massen allem auß-
bescheiden) alsobalden nach der publication Ihrer
effect bey straff unvermeidlicher execution erreichen
sollen. Publicatum Keval, den 31. Martij Anno 1665.

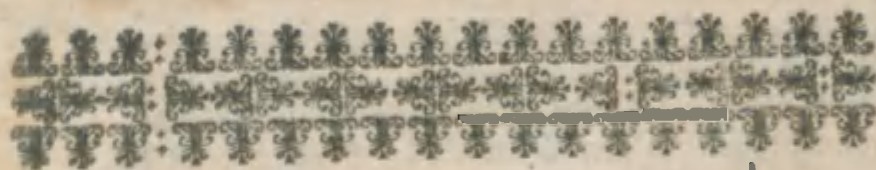
E N D E.

Dero Königl. Schwedischen freyen
An See- und Handel Stadt
KEVAL

Revidirte Ordnungen/
Nebenst der TAXA,

Wornach sich ein Jedweder / sonderli-
chen aber sowol Einheimische als Frembde Kauff-
leute zu richten haben.

b Keval
Gedruckt von Adolph Simon / Gmn. Buchd.
ANNO 1665.



I.

Wäger-Ordnung

I.

Soll kein Wäger angenommen werden / Er habe dann zuvor den gewöhnlichen Wäger End geleistet. Und weiln das Wäger-Ampt von alters hero eine Bürgerliche Lehn gewesen / so lesset mans auch bey solchen altem Herkommen ferner bewenden.

2. Alles / was auff die Wage gebracht und gewogen wird / soll der Wäger guter Nachricht halben fleißig zu Buche bringen. Da nun deswegen Klage kommen / und der Wäger von einem und andern keine richtige Nachricht zu geben wissen würde / soll Er gestaltten Sachen nach in gebührliche Straffe gezogen werden.

3. Was Er abgewogen / davon soll Er alsbald das Wage-Geldt empfangen / selbiges in den Kasten werffen / und von solchem Empfang denen Kammer-Heren dieser Stadt alle drey Mohndaten richtige Rechnung einbringen.

4. Soll Er genaue Aufsicht haben / daß die Wage-Schalen wie auch die Gewichte / Löffle und Tonnen rein / richtig und Just gehalten werden / insonderheit aber die eiserne Bänden umb die Löffle allezeit mit Nägeln wol befestiget seyn mögen.

5. Soll der Wäger schuldig seyn / Jährlich von denen Ihm inventirten Salz-Tonnen und Löfflen / des

A 8

nen)

nen Kammer-Herrn richtige Rechnung zu thun / auch
keine Salz-Tonnen noch Löff (verstehe welche in der
Stade und in den Kellern gebraucht werden) ohn genü-
liche Satisfaktion oder Unterpfande abfolgen zulassen:
Und da einige Tonnen oder Löff verlohren oder abhän-
dig würden / selbige sol Er entweder in Continenti erstat-
ten / oder Jährlich von seiner Gagic so viel / als die von
Würden / decurtiret werden.

6. Soll das Wagehaus allezeit Souber und rein
gehalten / auch mit keinen Sachen / die zur Wage und
Beförderung der traffiquen nicht gehören / belemmert
werden.

7. Wann die hiesige Pfund Kammer von dem
Wäger einigen Nachricht begehret / darin soll Er sich
allermahl willig bezeigen.

8. Sollen alle aufgehende unnd einkommende
Wahren / welche bey dem Gewicht verkauft / als bald / nach
dem Er auff dem Portorio alhie angegeben / in die Wa-
ge geführt / daselbst gewogen / und ein Wage-Zettel
darauff genommen / ausser dem aber kein Guht auß oder
nach den Hafen geführt werden.

9. Alles Guht so im Wage-Haus liegen bleibet
soll zwar die erste Nacht frey seyn / die andere Nacht aber
vor jedes Schip 2. Kunst. da es aber länger liegen blei-
ben sollte / jede Nacht vor jeglich Schip 1. Kunst. ge-
geben werden. Hopffen aber soll nicht im Wage-Hause /
sondern am grossen Markt unter dem bloßen Himmel ohn
Entgelt niedergelegt werden.

10. Sollen alle und jede / welche Salz auß dem
Hafen / wie auch in der Stade mit Tonnen empfangen /
dem Wäger insonst bey dem Frey Zettel das Geld wegen
der

der Tonnen als bald auslehen und zwar vor jede Last Kunst.

4. Kunststück — — — — — - 4.

11. Das Salz / so alhier geendert und gewogen
wird / gibt vor jede Last — — — — — - 4.

12. Das Salz aber / so ungeendert und unver-
kauft gewogen wird / giebt jede Last — — — — — - 2.

13. Wegen des Loffs / damit das Korn gemessen
wird / soll vor jede Last gegeben werden — — — — — - 2.

14. Von allem Guhte / so nach der Wag gefüh-
ret wird / soll von dem verkäufer vor jedes Schip 2.
denen Drägern gegeben werden — — — — — - 2.

Ingleichen was von der Wage geführt wird / sol der
Käufer denen Drägern vor jedes Schip 2. geben — — — — — - 2.

15. Von allem Guhte / was in dem Wage-Haus
niedergelegt / oder von dannen auff die Karren geladen
wird / sollen die Dräger vor jede Fuhr haaben — — — — — - 2.

16. Vor einen grossen Packen zu schlagen und
auff den Waagen zu legen / sollen die Dräger haben — — — — — - 24.

Vor einen Mittel Packen — — — — — - 12.

Vor einen kleinen Packen — — — — — - 8.

Vor ein Rupp Leder zu schlagen — — — — — - 10.

17. Dessen soll der Wäger die Dräger so wol in
der Wage / als auff der Gassen / in guter Ordnung hal-
ten / damit ein Jeder seine Arbeit gebühlich verrichten
möge.

2.

Special Taxa, was ein Jedweder
Käufer vor Jegliche Waaren der Wage
zu erlegen schuldig.

1. List

1. 1/2 lb Rappers zu wegen	—	—	—	2. Kunst
1. Sack Pfeffer von 16 1/2 lb	—	—	—	- 36.
1. Sack Enger von 1. Schlb	—	—	—	- 24.
1. 1/2 lb Saffran	—	—	—	- 30.
1. Schlb Wachs	—	—	—	- 12.
1. Schlb Kupffer	—	—	—	- 12.
1. Schlb Zinnen/ Messing / oder Drache	—	—	—	- 12.
1. Schlb Pulffer	—	—	—	- 10.
1. Schlb Flassen/ Heiden/ Garn / oder Leinwand	—	—	—	- 10.
1. Schlb Zuffien	—	—	—	- 12.
1. Schlb rohe Seide	—	—	—	- 64.
1. Schlb Weyrauch	—	—	—	- 10.
1. Schlb Brasilien-Holz	—	—	—	- 10.
1. Schlb Zucker	—	—	—	- 12.
1. Schlb Glocken- oder Grapen Guth	—	—	—	- 10.
1. Schlb Taltich/ Flachs/ Hemppf oder Bley	—	—	—	- 3.
1. Schlb Eisen	—	—	—	- 2.
1. Fäßgen Stwall	—	—	—	- 2.
1. Tonne Stockfisch/ Butter oder Honig	—	—	—	- 3.
1. Schlb Speck	—	—	—	- 3.
1. Tonne oder Schlb Sehlpeck	—	—	—	- 2.
1. Schlb Tadelgarn/ Heed oder Haar	—	—	—	- 2.
1. Tonne Bernstein/ Grus/ oder Alaunen	—	—	—	- 2.
1. Schlb Pflaumen	—	—	—	- 2.
1. 1/2 lb Cannehl/ Negelaken oder ander Gewürz	—	—	—	- 4.
1. Schlb Lohrbern oder Hopffen	—	—	—	- 4.
1. Tonne Kossenen oder Amedom	—	—	—	- 4.
1. Vrhaupt Kossenen	—	—	—	- 5.
1. Laß Offemunde	—	—	—	- 6.
1. 1/2 lb Aniech/ Mandeln/ Pfeffer oder Corinten	—	—	—	- 1.
1. 1/2 lb 2 oder 3. Kieß	—	—	—	- 2.

1. Fäschen

1. Fäschen Olieven	—	—	—	2. Kunst.
1. Ochsenfleisch	—	—	—	- 1.
1. Korb Feigen oder Kossenen	—	—	—	- 1.
1. 1/2 lb Toback	—	—	—	- 2.

Und so ferner nach advenant

Was aber von allerhand Wahren auff der
Wage überschlagen wird / davon soll der Wäger
nur das halbe Wage-Gelt
nehmen.

Meckeler-Ordinantz

1. Soll kein Meckeler angenommen Werden/ Er habe dann jurorn den gewöhnlichen Meckeler Eyd prakticet.
2. Soll dem Meckeler bey verlust seines Dienstes verbohren seyn / zwischen Fremdbden und Fremdbden zu mekeliren / ausser der 6. Wochen im Herbst/ so dem Christlichen Adel zu verkauffung seines Getreidigs an Frembde von Königl. May. ad interim vergönnet werden.
3. Soll der Meckeler verpflichtet seyn / nicht allein ein gewisses Meckelen-Buch zu halten / sondern dasselbe auch also Ehrlich einzurichten / daß keinem zu Liebe noch zu Leid etwas darinnen verzeichnet werde / und Er denen Kauffleuten / deren Handelungen Er beggewohnet / allemahl auff ders ersodern / gründlichen und warhafften Nachricht aus demselben geben könne: Niedrigen salb / und da Er hierinnen Untreu oder Unfleissig bebroffen werden solte / Er andern zum Exempel mit Ernste gestraffet werden solle.

4. Dessen soll der Meckeler von jedweder Laß Korn / dader

daben Er Meßeler gewessen / von dem Verkäufer 1. Reichst. und von dem Käufer auch so viel / und also zusammen 2 Reichst. Von andern Waren aber 1. Pro 100. nemlichen von dem Käufer einen halben / und von dem Verkäufer auch 1 Reichst. zu genießen haben.

4

Korn und Salzmeßer Ordnung.

1. Alle Korn und Salz Meßer sollen von denen verordneten Kammerherren nach dem Alten angenommen / und zu solcher Gesellschaft Niemand befördert werden / er sey dann eines guten Verächtes / und habe alhie zu vorn zum wenigsten 4. Jahren Ehrlich und Treu gedienet / oder kan sonstem guten Schinn seines Wohlverhaltens beibringen.

2. Und dannu aller Unterschleiff desto füglicher verhütet werde / sollen von denen Sämtlichen Korn Meßern 25. in den End genommen / und ohn beysein solcher beeydigten Korn Meßer kein Korn oder Salz gemessen werden / also daß allemahl bey dem Ein- und Aufmaßsen zum wenigsten Einer von denen beeydigten Persohnen mit Arbeiten solle.

3. Soll in einem jeden Sack nicht mehr / dann nur 1. Tonne Korn oder Salz gemessen werden.

4. Sollen sie fleissig beobachten / daß die Löffle jedesmahl richtig gehalten / und die Eisenne Bänder mit Nägeln wohl befestiget werden / damit dieselbe nicht auff und abgeschlagen werden können / welches / so bald Sie es anmercken / dem Wäger kund gethan werden solle.

5. Daß

5. Daß sol kein Korn Meßer sich unterstehen / mit Kunst andern / dann mit des Rahrs und zwar mit der Stadt Marke gezeichneten Löfflen einzig Korn zu messen.

6. So bald Sie nun das Korn abgemessen / sollen Sie die Löffle nebenst dem Gelde dem Wäger in die Waage liefern / und in Einbringung solchen Löff Geldes gar keines Unterschleiffes sich gebrauchen / bey ernster Straffe und entsetzung des Amptes.

7. Und weilien die Sackle von denen Bürgern gemietet werden müssen / als sollen die Meßere hinführo die Sackle selbstem empfangen / und selbige denen Leuten / von welchen Sie gemietet / ehe und bevor Sie ihren Meßer Lohn fordern und nehmen / widerumb zustellen.

8. Dessen solken die Meßere vor jede Last Korn in der Stadt zu messen / auch ab oder auff zu wunden haben

9. Was aber in dem Hafen auff denen Schiffen oder Schuten gemessen wird / davon sollen Sie haben vor jede Last

10. Vor jede Last Salz in der Stadt oder in dem Hafen zu messen / und die Sackle zu zubinden / sollen die Salzmeßere haben

11. Sollen die Salzmeßere nicht bemächtigt seyn / das geringste Kornlein Salz so wenig von Einwohnern / als Fremdden sich anzumassen / besondern mit ihren verdienten und specificirten Lohn friedlich seyn ; Daseru Sie sich hieru verstossen würden / sollen sie andern zum Exempel mit ernster Straffe angesehen werden.

12. Und weilien bißhero durch herunterschussung der Salz Sackle auß denen Schiffen so wohl dem Käufer / als auch absonderlich denen Sacklen mannigmal grosser

Schade

Schade zugewachsen ; Als sollen ins künfftig keine Sa-
delängst denen Brettern mehr herunter geschossen / son-
dern ingesampt durch die Schiffsleute bequemlich aus und
in die Rändrichen gehisset werden.

13. Sollen die Salz-Mästere schuldig seyn / die
Salz-Tonnen in guter Obacht zu halten / damit Sie
nicht durch ihre verwehrlosigkeit zerbrochen / oder auch
vollens abhändig gemacht werden ; Welche nun selbige
Tonnen empfangen / und nachgehends befunden werden
solte / daß Sie an den überkommenden Schaden schuldig/
dieselbe sollen gestaltten Sachen nach ohne einige wieder-
red. solchen Schaden zu retundiren gehalten seyn.

14. Die Dräger / welche daß Salz so wol aus
als in den Kellern oder Packhäuser tragen / sollen vor
jede Last haben

15. Vor ein groß Stück oder tolast Wein von 6. oder
8. Ahmen in oder aus den Keller zu bringen

16. Vor eine Piepe Wein

17. Vor ein Urhaupt Wein

18. Vor 1. Faß Rumme

19. Vor $\frac{1}{2}$ Faß Rumme

20. Vor 1. Last Hering / Trahn / Butter / Bier/
Ther oder ander TonnenGuth in oder aus dem Keller zu bringe

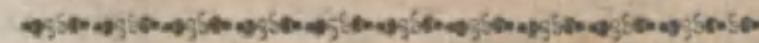
21. Vor ein Faß Bier in oder aus dem Keller zu
tragen

22. Es sollen die Mäster und Dräger so we-
nig von Fremdbden / als Einheimischen sich mit Geisern-
den bestechen lassen / sondern einem jedwedern rechte ma-
ßen / auch alles Korn und Salz mit E. Hochweisen

Raths

Kunst.

Raths gemärdeten Tonnen und Löffen müssen / und vor
jede Tonne / nach Last zu rechnen / gegeben werden —
auch vor jeden Löff 2 Last



5.

Ausschläger Arbeit und Taxa.

1. groß Pack Lasten	—	—	—	—	4.
$\frac{1}{2}$ Pack Lasten	—	—	—	—	2.
1. Krahnsap	—	—	—	—	3.
1. Zulass Wein von 6. oder 7. Ahmen	—	—	—	—	10.
1. Stück von 4. oder 5. Ahmen	—	—	—	—	8.
2. Pipe Wein	—	—	—	—	4.
1. Urhaupt Wein	—	—	—	—	2.
1. Ahm Wein	—	—	—	—	1.
1. Last Bier / Traen / Butter / Hering / Honnig / Rohs- scher oder Ther	—	—	—	—	6.
Salz und sonst Tonnen Guth per. Last	—	—	—	—	6.
1. Klocke Wachs	—	—	—	—	4.
1. Faß Tallig	—	—	—	—	2.
1. Neusche Tonne Mit Tallig	—	—	—	—	7.
1. Pipe Tallig	—	—	—	—	2.
1. Pack Leder / Ochsen-Elend-oder Bochs- häute	—	—	—	—	3.
$\frac{1}{2}$ Pack Ditto	—	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$.
1. Ripp Leder	—	—	—	—	2.
1. Pack Flachs	—	—	—	—	3.
100. Bund rein Heilig / oder 100. Bund groffe lange Bunden Flachs	—	—	—	—	10.
100. Bund kleinen Flachs	—	—	—	—	20.
100. Kleine Bundkens Flachs	—	—	—	—	4.

B ij

1. groß

1. Grof Bund oder 20 kleine Bunde Hennepf	—	2. Kunst	—
1. groffe gefchnürte Karpe	—	- 2.	—
1. Fäſchen Zinnen: oder Meſſings Draath	—	- 2.	—
1. Fäſchen Bley oder Stahl	—	- 1.	—
1. grof oder ganzer Sack Hopffen	—	- 2.	—
1. Sack Ditto	—	- 1.	—
1. Stuck Bley	—	- 2.	—
$\frac{1}{2}$ Ditto	—	- 1.	—
1. Kiste mit Glaß	—	- 2.	—
100. Stangen Eyſen	—	- 8.	—
1. Stuck Molden Kupffer	—	- 4.	—
20. Stuck Krell Kupffer	—	- 4.	—
100. Stuck Klap Holz	—	- 4.	—
20. Stuck Wagen Schoß	—	- 4.	—
Vor ein Paar gemeine Mühlen Steine	—	- 4.	—
Ein Duto gröſſer	—	- 4.	—
Vor ein Laſt Kocken / Gerſten / Weizen / Habern / oder Mals	—	- 3.	—
Deſſen ſollen die Auffſchlaedere ſchuldig ſeyn / dem Alten Gebrauch nach / denen Haſſe / Wächtern das Theer was den und füllen zu laſſen / und zwar die Laſt umb 4. Kunst. jedoch ohne behinderung ihrer Arbeit in andern Kauffmans Wahren.			

6.1

Der Mündrichen Arbeit und Taxa.

Vor jeglichen Fuch eines Leichſteins	—	- 3.
Ein hauffen Steine vor	—	- 4.
Vor Beſchlagen ieder Fuch.	—	- 2.

100 $\frac{1}{2}$ Quar

100. $\frac{1}{2}$ Quartier Fliesen	—	20. Kst.	—
100. Mittelmaſſige Fliesen	—	- 12.	—
100. Fuß Fliesen	—	- 8.	—
100. Dachſteine	—	- 3.	—
100. Ziegel: Steine	—	- 3.	—
Vor ieder Elle eines Tiſch: Steines	—	- 4.	—
Vor ieder Ahm Wein nach gröſſe des Stücks	—	- 2.	—
1. Pipe Wein	—	- 6.	—
1. Orhaupt Wein	—	- 2.	—
1. Ahm Wein	—	- 2.	—
1. Faß Bier	—	- 2.	—
1. grof Pack Flaſch / Leder / Elend: oder Bockſchute	—	- 4.	—
$\frac{1}{2}$ Pack Ditto	—	- 1.	—
1. Rippe Leder	—	- 1.	—
1. Decker Bockſchute	—	- 3.	—
1. Faß oder Pipe Tallig	—	- 4.	—
1. Klotz Wachs	—	—	—
1. Laſt Salz / Kocken / Gerſten / Weizen / Mals / Habern / Hering / Butter / Bier / Thran / Zher und ſonſten Tonnen Guth / nach jeder Laſt zu rechnen	—	- 6.	—
1. grof Bund Hennepf	—	- 10.	—
100. Bunde Heilig langband Flaſch oder Hennepf	—	- 10.	—
100. Bunde Knucken Flaſch	—	- 6.	—
100. kleine Bundeckens Flaſch	—	- 3.	—
1. grof Pack Lachen	—	- 1.	—
$\frac{1}{2}$ Pack Lachen	—	- 5.	—
1. grof Krahmsaß	—	- 1.	—
1. Ditto kleiner	—	- 2.	—
1. Tonne Krahm Guth	—	- 1.	—
1. gemeine Tonne Guth / es ſey was es wolle	—	- 2.	—
1. geſchnürte Karpe	—	- 2.	—
1. Fäſchen Zinnen: oder Meſſings Draath	—	—	—

1. Fäſchen Blech oder Stahl	-	1. Kunſt.
1. Stück Blei	-	- 3.
1. Kiste Glas	-	- 1.
1. groß oder gangser Sack Hopffen	-	- 3.
$\frac{1}{2}$ Sack Ditto	-	- $1\frac{1}{2}$
20. Stangen Eifen	-	- 2.
1. Stück Molden Kupffer	-	- 4.
20. Stück Kieſ Kupffer	-	- 4.
100. Stück Klabbreits	-	- 4.
20. Stück Wagnſchoß	-	- 4.
1. zwölfſter Bodden-Bretter	-	- 3.
1. zwölfſter Sage-bretter	-	- 1.
Das groſſe 100. Dack-bretter	-	- 8.
1. Fadem Holz	-	- 6.
1. Paar groſſe Mühlenſteine	-	- 10.
1. Paar kleine Mühlenſteine	-	- 8.
1. Bund Kableſgarn	-	- 2.
1. Pferd / Ochß oder Kuh	-	- 2.
1. Schaff oder Schwein	-	- 1.

Es ſollen auch vor allen dingen die Wändrichen / Aufſchlägere und Kahrleute der Kauffleute Güter wohl in acht nehmen / damit ſelbige nicht durch Ungewitter / Regen oder ſonſten andere Unfälle zu Schaden kommen mögen / auch mit der auff- und Niederfuhr einem jedwedem vermög obiger Taxa / ſonder einig ferner beſchwer / auſſenſchalt / widerrede oder Bier Geld / bey Straffe des Gefängniß / allemahl beſörderlich ſeyn.

7.		12. Kſt.
Fuhr- und Kahrleute Arbeit.		
1. groß Pack Leder / Flachß / Henneſſ / Elend oder Bockshäute vor 3. Pferde	-	- 8.
$\frac{1}{2}$ Pack Ditto	-	- 4.
1. Ripp Leder	-	- 12.
1. groß Faß Talling mit 3. Pferden	-	- 8.
1. Pipe Talling	-	- 8.
1. Klocke Wachs	-	- 4.
$\frac{1}{2}$ Klocke Wachs	-	- 4.
10. Bund Heilig oder lange bunde Flachß	-	- 4.
15. Bund Knucken Flachß	-	- 4.
30. kleine Bunde Flachß	-	- 4.
30. kleine Bunde Henneſſ	-	- 4.
15. oder 20. Stück Elends-Häute looß nach advenant der gröſſe	-	- 4.
30. Stück Ochſenhäute looß	-	- 4.
1. Tonne Salz aus oder nach den Haſen	-	- 2.
1. Faß Bier / Thran oder Stockfiſch	-	- 1.
1. Tonne Bier / Salz / Hering / Butter und ſonſten ſchwer Tonnen Gut	-	- 2.
3. Tonnen Thier	-	- 4.
1. Tonne Weißen / Kocken / Gerſten / Malz oder Haſern aus der Stadt nach den Haſen	-	- 1.
1. Tonne Ditto von Schloß oder Thumb nach den Haſen	-	- 2.
1. Ahm Wein aus dem Haſen nach der Stadt	-	- 3.
1. Urhaupt Wein	-	- 4.
1. Piepe Wein	-	- 10.
1. groß Stück von 6. 7. oder 8. Ahmen	-	- 64.
	1. groß	

1. groß Pack Lacken	12. XL.
1. Ditto kleiner	- 8.
$\frac{1}{2}$ Pack Lacken	- 4.
1. groß Krahmsack	12.
1. Ditto kleiner	- 6.
1. groß Sack Hopffen	- 4.
1. halb Sack Ditto	- 2.
1. Stück Bley	- 3.
1. Kiste mit Glas	- 3.
1. Fäschchen Bley oder Stahl	- 2.
1. Fäschchen Zinn- oder Messings Draat	- 2.
1. Stück Wolden Kupffer	- 6.
20 Stück Kiel Kupffer	- 6.
16. Stangen Eisen	- 4.
1. Zwölffter bodden Bretter nach der Stadt	- 8.
1. Zwölffter Ditto nach dem Thum	- 16.
1. Zwölffter Saag-Bretter nach der Stadt	- 6.
1. Zwölffter Ditto nach dem Thum	- 12.
20. Stück Dachbretter auß dem Hafen nach der Stadt	- 4.
20. Stück Ditto Bretter aus dem Hafen nach dem Thum	- 8.
Vor aus dem Hafen nach die Holzdäume zu führen / sollen Sie die bestte haben	
1. groß Mählern Stein	- 12.
1. Paar kleine Steine	- 12.
3. bunde Rabell Garn	- 9.
1. Fuder Holz nach die Holzdäume	- 2.
Auf den Bamhoff oder Rosmühle	
1. Fuder Holz auß dem Hafen nach der Stadt bis auffo Markt und alte Markt / wie auch bis auff die umbles- gende Gassen	- 4.

So

So sie es aber über das alte Markt bis an die Karri-
oder Schmiede-Pforte führen / sollen sie haben vor jede
gemeine Fuhr mit einem Pferde — — — — — 5.
Vor abführung eines grossen Leichsteins sollen Sie ha-
ben / und zwar vor jedwedem Fuhr in die Länge einen
Reichsorth / vor die schmalen aber vor jedwedem Fuhr
in die Länge $\frac{1}{2}$ Reichsorth. Vor einem Hauffen oder
Fahden Steine vom Steinberg bis in die Stadt 6. Thaler.
und ausserhalb der Stadt 4. Thaler.
Vor ein groß 100. Schorstein Steine nach der Stadt - 64.
Ausserhalb Thors aber — — — — — 48.
Vor 100. Schornf Fliesen nach der Stadt — — — — — 96.
Ausserhalb der Stadt aber — — — — — 80.
Die kleinen Kahrleute mögen ebenfalls allerhand Wahr-
ren ungehindert führen / sollen aber schuldig seyn / ihre
Wagen so groß zu machen / daß Sie auff sechs Fuder
einen Faden Holz liefern könnten ; Solte aber jemand
gefunden werden / welcher hierwieder gehandelt / dessen
Wagen-leitere sollen von denen Hase-Wächtern besich-
tigt / und von der Stadt Verwalthebotten in continen-
ti zerhauen werden / im übrigen sollen auch die Schif-
fer und Bohtsleute / so bald die Mündrichen mit denen
Gütern ans Voort kommen / mit ihren Segeln / umb
die Güter vor den Regen zu bedecken / bereit seyn / und
also des Kauffmans Schaden euffersten fleisses vor zu-
kommen and zu wehren pflichtig seyn. Ein Fuhr- oder
Kahrman soll vor jede Meil hin und her mit einem Pser-
de mit oder ohne Fuhr 8. Mark haben.

8. Stein

Steinbrecher Ordinantz

Vor einen Fuchß Penschlag Stein	—	—	—	—	—
Die Steinbrecher / so den Stein auff und abheben	—	—	—	—	—
jedem Kerl	—	—	—	—	- 12.
Vor einen Leichstein 2 Fuchß	—	—	—	—	- 12.
Auff und abzuheben	—	—	—	—	- 16.
Vor einen Hauffen oder Fadem Maursteine j. Reichsthal.	—	—	—	—	—
Vor 100. Schorstein Steine	—	—	—	—	- 40.
Vor Finster Steine 2 Fuchß	—	—	—	—	- 3.
Vor Treppen Steine 2 Fuchß	—	—	—	—	- 4.
Vor 100. dicke Schorff Fliesen	—	—	—	1. Reichsthal.	—
Vor 100. dünne Schorff Fliesen	—	—	—	—	- 96.
Vor 100. Ell. Fliesen	—	—	—	—	- 96.
Vor 100. Fuchß Fliesen	—	—	—	—	- 40.
Vor 100. bunte Fuchß Fliesen	—	—	—	—	- 96.
Vor einen bunten Taffel 2 Fuchß	—	—	—	—	- 6.
Vor 100. ½ Ell. Fliesen	—	—	—	—	- 64.
Vor 100. Pfeiler oder Ed. Steine	—	—	—	2. Reichsthal.	—

Hafen-Ordnung

1. Sollen sich die Hafen-Wächtere der abgefaßten Portorj Ordinantz allerdings gemäß verhalten / und fleißig auffmercken / daß Ihrer Königl. Mayst. und dieser Stadt kein Nachtheil oder Schade zu stehen möge / und da der Ordnung von einem oder andern zu wider gehandelt würde / solches denen Herrn des Portorij jnnig und treulich anzeigen.

2. Soli

Kunst.

2. Sollen die Hafen-Wächtere flüssige auffste auff die Kahrleute / Wändrichen und Auffschlägere haben / daß dieselbe Niemanden über Gebühr beschweren / besondern der verfaßten Ordnung in allem gehorsamblich nachleben mögen.

3. So bald einige Ballast-Schiffe / aus der Frembde alhie anlanden / sollen die Hafen-Wächtere darauff sehen / daß der Ballast an gebührenden und dazu verordneten Orte geschüttet werde / und da jemand diesen zuwider handelte / denen Pfundherren solches in continenti zu bestraffung hinterbringen.

4. Sollen die Hafen-Wächtere verhüten / daß kein Wändrich / ausserhalb des Blockhauses / oder auch in dem Hafen / ehe und bevor die Schiffe ihre Segel gestrichen / und das Anker geworffen / jemanden an die Schiffe setzen.

5. Demnach man auch verspühret / daß der Hafen dadurch / daß die Wändrichen den Ballast bey hauffen weg zu führen bedingen / sehr verdorben und erfüllet wird / als sollen hinfüro die Hafen-Wächter mit ernste darob halten / daß die Wändrichen / den Ballast abzuführen / nicht bey hauffen / sondern bey Lasten oder Wändrichen verdingen.

6. Soll auch Niemanden verflattet werden / Fehr an dem Ballwerck zu machen / bey Straffe der Gefängnuß und erstattung des Schadens.

7. Sollen die Hafen-Wächter auffmercken / daß die Wagenleitere / so von den Kahrleuten zur aufffuhr des Holzes gebraucht werden / in gebühlicher grösse seyn / also daß in 6. Fadem / mit einem Pferde / ein guter fahder auffgeführt werden könn.

8. alldie

8. Alldieweil E. Edle Ritter / und Landschafft
jüngst in Anno 1662. einige Limitirte Freyheiten in
der Stadt Hasen ad interim erhalten; Alß sollen die
Hasen: Wächter fleißige aufficht haben / daß dabey kein
Unterschleiff vorlauffe / und keiner derselben ein mehrer /
als hiernach speciviciret ist / sich anmassen möge.

9. Dem Adel ist zugelassen Pferde / Bretter und
ander Holzwerck zum Gebaw / so aus Finland geführet
wird / zu Hauses Nothdurfft zu lauffen; Dagegen aber
ist demselben verbohten / gefalgene und gedruckene Fische /
Dachsen und sonst andere Kauffmans Waren von
denen Frömbden zu lauffen. Dessen mag aber der A-
del von den Frömbden so viel Victuali Persehlen / alß
Sie zu Hauses Behuff vonnöthen haben / lauffen / als
an Keffe / Bickling / Schollen / Pommerissen / Ci-
eronen, Äpfel / Birn / Nüsse und Zwibbeln: Wie
dann auch von dem 1. Mayo an der Adel 14. Tage lang
von denen aufstehenden Holländischen Schollen aller-
hand Speereyen ungehindert lauffen mag.

10.

Der Maurer und Steinhawer Zim- mer / und anderer Arbeits: Leute Ordnung

1. Erstlich soll einem Maurer / Steinhawer und
Zimmerman / der ein Meister ist / bey Sommerzeit für
jeden Tag zu arbeiten. 14. Mark und drey Stoff
Bier

Bier / denen Knechten aber / er sey Maurer / Steinhawer / oder Zimmer: Knecht 12. Mark und drey Stoff
Bier / wie auch einem Maurer und Steinhawer: Jungen
8. Mark und 2. Stoff Bier täglich gegeben werden.
Die Teuschchen Zimmer: und Maurer: Leute / und zwar
die Meistere sollen in denen langen Tagen täglich 24.
Mark und 3. Stoff Bier / die Knechte und Jungen aber
denen Einheimischen allerdings gleich haben.

2. Zum andern sol ein Handlanger und gemeiner
Arbeiter zu seinen Tage: Lohn haben 8. Mark und ein
Stoff Bier; Dessen sollen alle solche obberührte Hand-
werker und Arbeits: Leute schuldig seyn / in denen lan-
gen Tagen als von Fastnachten bis an Michaelis von
dem Morgen Klocke 5. bis Abends Klocke 5. zu arbei-
ten. Wieder Zeit aber und andern kurzen Tagen / sollen
die Teuschchen Meister täglich 22. Mark 3. Stoff Bier.
die andere Meistere aber 10. Mark 2. Stoff Bier / die
Knechte 8. Mark 2. Stoff Bier / und die Jungen 6.
Mark 1. Stoff Bier haben / und von Morgen Klocke
5. bis Abends Klocke 4. zu arbeiten gehalten seyn.

3. Drittens / soll denen Meyern / so in denen Her-
schlägen arbeiten / und zwar jedweden des Tages 8. P-
nebenst freyer Kost / wie bißhero gebräuchlich gewesen /
gereicht und gegeben werden; Jedoch daß selbige von
der Sonnen Aufgang bis derselben Untergang arbeiten.
Vor ein Stück alhie im Christmon Thol zu mehren soll
nicht mehr als 4. Reichsthal. und eine Tonne Dunbier
gegeben werden.

Brauer Ordnung

Denen Bräuern soll vor jeglich $\frac{1}{2}$ oder 2. Tonnen **Ward**
 4. Ward nebenst freyer Kost und jeden Tag und Nacht
 4. Stoff Bier jeglichen gegeben werden.

12.

Strassen-Schlachter Ordnung

Vor einen grossen Ochsen sollen ihnen ins gemein gegeben werden.

Vor einen mittelmässigen Ochsen — — — — —

Vor einen gar kleinen Ochsen oder Kuh — — — — —

Vor ein Kalb — — — — —

Vor einen Bock — — — — —

Vor eine Ziege — — — — —

Vor ein Schaff — — — — —

Vor ein Lamm — — — — —

Vor ein 3. oder 4. Jährich Vorgeß oder groß Schwein — — — — —

Vor ein Schwein von 1/2 Jahren — — — — —

Vor ein Spanferdel — — — — —

24.

16.

12.

6.

6.

4.

1/2

3.

16.

10.

2.

13.

Des Scharfrichters Ordinantz

Erstlich soll der Scharfrichter verbunden seyn/ über seine
 ne absonderliche Pflicht die Tassen von denen Todten
 Tassen / als Hunden / Schweinen / Katzen und dergleichen

den zu befreien und säubern zu lassen / jedoch dafern Er
 aufsuchen würde / daß solche cadavera von jemanden
 aufgeworffen wehren / hat Er billig sein Gebühr dafür
 zu fordern : Würde Er ein groß Thier / als Pferd / Ochse
 oder Kuh aufführen / sol Er dafür haben $\frac{1}{2}$ Reichsthal.
 Vor ein Kalb / Schwein / Schaff oder Hund $\frac{1}{4}$ Reichst.
 Vor jede Nacht Arbeit mit zweyen Pferden und Kar-
 ren sol Er haben 4. Reichsthal. 1. Loß Habern und
 1. Stoff spannischen Wein.

Alle ob specificirte ordnungen sol ein jed-
 weder unverbrüchlich zu halten schuldig seyn/
 Und keiner / er sey auch wer er wolle / im geben
 oder nehmen / denenselben zuwiedern handeln;
 Da aber über verhoffen bey denen verordne-
 ten Rämmer-Herren deßjals Klage einkom-
 men würden / sol nach beschaffenheit der Sa-
 chen und verbrechens gebührender massen
 exemplariter versahren werden.

ENDE